

Versicherungsbedingungen für die Annullierungskosten-Versicherung

1. Versicherte

Als Versicherte gilt der Vertragspartner der Versicherungsnehmerin.

2. Gültigkeit und Versicherungsdauer

Die Versicherung ist nur gültig, wenn die Versicherungsprämie spätestens mit dem Preis für den Ausbildungslehrgang bezahlt wurde. Sie beginnt am Tage der definitiven Anmeldung für eine Ausbildung und endet am letzten Tag der Ausbildung.

3. Versicherte Ereignisse

3.1 Unfall, Krankheit, Tod

- Der Versicherte verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Eine dem Versicherten nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Der Stellvertreter am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt.

3.2 Feuer, Elementar, Diebstahl, Wasser oder Streik

- Das Eigentum des Versicherten wird durch ein Elementarereignis, Feuer oder Wasser beschädigt oder von einem Diebstahl betroffen.
- Die Ausbildung kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge Streiks, Feuers oder wegen eines

Elementarereignisses nicht oder verspätet angetreten werden oder muss frühzeitig abgebrochen werden.

3.3 Andere Ereignisse im Ausland

Die Ausbildung kann gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle infolge von Erdbeben, vulkanischer Eruption, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischer Ereignisse, Revolution, Rebellion, innerer Unruhe oder Aufstand nicht oder verspätet angetreten werden oder muss frühzeitig abgebrochen werden.

3.4 Verlust Arbeitsplatz

Der Versicherte verliert nach der Buchung der Ausbildung seinen Arbeitsplatz.

4. Versicherte Leistungen

Nicht-Antritt/verspäteter Antritt/vorzeitiger Abbruch

Die Winterthur bezahlt die gemäss Vertrag mit der Versicherungsnehmerin geschuldeten Annullierungskosten, inkl. Bearbeitungsgebühren, wenn die Ausbildung aufgrund eines versicherten Ereignisses

- nicht angetreten werden kann
- verspätet angetreten werden muss
- vorzeitig abgebrochen werden muss

5. Nicht versicherte Ereignisse

Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder für den Versicherten hätten erkennbar sein müssen.

6. Verhalten im Schadenfall

Um Leistungen zu beanspruchen, muss bei Eintritt eines Schadenfalls die Winterthur unverzüglich benachrichtigt werden. Wird dies unterlassen, entfällt jegliche Leistungspflicht. Sämtliche von der Winterthur angeordneten Massnahmen und Anweisungen sind zu befolgen. Die Anmeldungsbestätigung ist in jedem Fall einzureichen.

7. Rechtsanwendung

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Diese Bedingungen sind ein Bestandteil des Vertrages zwischen der Versicherungsnehmerin und der Winterthur. Der vollständige Vertrag, welcher im Schadenfall rechtlich verbindlich ist, kann dort eingesehen werden.

8. Meldestelle für Schadenfälle

Winterthur, Service-Center, Postfach 357, 8401 Winterthur
Telefon 0844 802 008, aus dem Ausland +41 844 802 008